

TEIL B - Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 1.1. In den allgemeinen Wohngebieten sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden gem. § 4 (2) BauNVO sowie die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.
- 1.2. In den allgemeinen Wohngebieten Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 sind Schank- und Speisewirtschaften gem. § 4 (2) BauNVO sowie die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 2.1. In den Baugebieten 4 und 5 kann für Einzelgrundstücke der Mittelhäuser von der im Teil A festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ausnahmsweise abgewichen werden, wenn –bezogen auf das gesamte Grundstück der Hausgruppenzeile– die zulässige Ausnutzung eingehalten wird. (§9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17, 19 und 20 BauNVO)

3. Nebenanlagen, Stellplätze, offene Kleingaragen (Carports) und Garagen, einschließlich Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

- 3.1. Innerhalb eines 3 m breiten Streifens, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, sind Nebenanlagen, Stellplätze, offene Kleingaragen (Carports) und Garagen nicht zulässig.
- 3.2. Die erforderlichen Stellplätze der Baugebiete 2 und 5 sind ausschließlich in Tiefgaragen herzustellen.
- 3.3. In den Baugebieten 4 und 5 sind untergeordnete Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Größe von 20 m³ zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- 4.1. In den Wohngebieten ist je Grundstück nur eine Zufahrt zulässig.

5. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

- 5.1. Nicht überdachte Stellplätze und Zuwegungen auf den Baugrundstücken sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 5.2. Die Fuß- und Radwege in den öffentlichen Grünflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten und in wassergebundenem Belag auszuführen. Ein befestigter Pflasterstreifen bis zu einer halben Breite des Weges ist zulässig.
- 5.3. Das in den Wohngebietsflächen Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser der

Verkehrsflächen und des Baugebietes 5 ist über den Regenwasserkanal abzuleiten.
(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

- 5.4. Die Versickerung und Verrieselung von Oberflächenwasser ist in den Bereichen des Plangebietes, die mit der Kennzeichnung "Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind" versehen sind, nicht zulässig.
- 5.5. Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Hofflächen, Zufahrten oder Stellplätzen in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- 5.6. Im Plangeltungsbereich ist eine Grundwassernutzung unzulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1. Der Oberboden auf dem Flurstück 286/71 (Flur 03, Gemarkung Friedrichsgabe) ist mit einer 0,3 m mächtigen Schicht aus unbelastetem, nicht bindigem Boden abzudecken. Ausnahmsweise kann auf die Abdeckung verzichtet werden, wenn gutachterlich durch Bodenuntersuchungen nachgewiesen wird, dass die chemische Beschaffenheit des vorhandenen Oberbodens unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für Park- und Freizeitflächen liegt.
- 6.2. Das künstliche Auffüllungsmaterial im nördlichen Bereich des Flurstückes 72/31 (Flur 03, Gemarkung Friedrichsgabe) ist unter fachgutachterlicher Begleitung bis auf den gewachsenen Boden zu entfernen und durch unbelasteten Boden zu ersetzen.
- 6.3. Sofern ein Abtrag des Oberbodens der Flurstücke 72/31 und 72/30 (Flur 03, Gemarkung Friedrichsgabe) im Kennzeichnungsbereich "Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind" erfolgt, ist die Abdeckung des Ablagerungsmaterials mit unbelastetem, nicht bindigem Boden mit einer Gesamtmächtigkeit von 0,3 m wieder herzustellen.
- 6.4. Den Eingriffen der ausgleichspflichtigen Bebauung (WA 1 bis WA 7) werden folgende Maßnahmen zugeordnet:
 - a) WA 1 bis WA 7:
planextern das Ökokonto EGNO Quickborn (M 4) mit 6.877 Ökopunkten (Schutzgut Boden) mit folgenden Anteilen:

WA 1 =	17,55 %
WA 2 =	47,39 %
WA 3 =	14,31 %
WA 4 =	15,53 %
WA 5 =	entfällt
WA 6 =	2,50 %
WA 7 =	2,72 %
 - b) WA 5:
für den Verlust von Gehölzbestand werden auf 2.450 m² Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (M 1) innerhalb der öffentlichen Grünflächen erforderlich (Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften).
- 6.5. Die Eingriffe durch den Bau der Verkehrsflächen, der teilbefestigten Wege sowie die Anlage einer Gassperre in den öffentlichen Grünflächen werden durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (M 1) auf 2.504 m², durch die Anlage der öffentlichen Grünflächen (M 2) auf 7.152 m² und die Neuanlage von 320 m Knicks (M 3) kompensiert.

7. Pflanzbindungen

- 7.1. Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleiben. Vorhandene Lücken des zu erhaltenden Knicks sind durch heimische, knicktypische Arten gem. Pflanzliste zu schließen. (§ 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG)
- 7.2. Im Kronenbereich einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen, Stellplätze, Garagen, Carports, Terrassen, Feuerwehrezufahrten und sonstige Versiegelungen unzulässig. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zufahrten dürfen nur im Bereich vorhandener Trassen oder Zufahrten liegen. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Bereich vorhandener Erschließungsanlagen zulässig. (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- 7.3. Für die mit Anpflanzungs- oder Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen gem. Pflanzliste vorzunehmen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.4. Die neu anzulegenden Knicks sind wie folgt herzustellen:
Der Knickwall ist mit einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen. Das Herausbilden von Überhängen ist abweichend nicht vorgesehen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.5. Die festgesetzte Anpflanzung von Einzelbäumen (siehe Pflanzliste) entlang der Straßen kann mit Rücksicht auf erforderliche Grundstückszufahrten örtlich um bis zu 5 m variiert werden. Die in der Planzeichnung festgesetzte Anzahl von Bäumen ist einzuhalten. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.6. Ebenerdige Stellplatzanlagen sind durch das Anpflanzen von standortgerechten, mittel- bis großkronigen Laubbäumen gem. Pflanzliste zu untergliedern. Dabei ist nach vier Stellplätzen ein Baum zu pflanzen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.7. Auf den Grundstücken ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzliste (auch hochstämmiger Obstbaum) zu pflanzen. Auf dem Grundstück vorhandene oder mehr als 3 m mit der Krone überhängende benachbarte Bäume können angerechnet werden. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.8. Für alle neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum sind Pflanzgruben mit mindestens 12 m³ durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Masten etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.9. Nicht überbaute Tiefgaragenbereiche sind mit einer Erdschichtüberdeckung von mind. 0,50 m auszustatten und zu begrünen. Tiefgaragenzufahrten sind mit berankten Pergolen zu überspannen. Sichtbare Außenwände der Tiefgaragen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.10. Dächer von Nebengebäuden, Garagen und Carports mit Flachdach oder flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Carports und Garagen sind durch Kletter- und Schlingpflanzen dauerhaft zu begrünen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.11. Freistehende Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sowie Trafostationen sind in voller Höhe einzugrünen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 7.12. Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah als arten- und krautreiche Wiesenfläche zu entwickeln.

8. Immissionsschutz Atablagerung

- 8.1. Bei flächigen Versiegelungen (z.B. Verkehrsflächen und Wege) im Kennzeichnungsbereich „Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ und in einem 10 m breiten Randstreifen benachbart zur Ablagerung sind, sofern keine Gasdrainage/ Gassperre errichtet wurde, bauseitige Maßnahmen zum Schutz gegen Deponiegase erforderlich.
Zur Gasfassung und –ableitung sind gutachterlich festzulegende passive Maßnahmen (Gasflächendrainage mit Gasableitung) vorzusehen.
- 8.2. Leitungen und Schächte im Bereich der Kennzeichnung „Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ sind setzungsunempfindlich auszuführen. Darüber hinaus sind alle Leitungen und Schächte in diesem Bereich und in einem Randstreifen von 10 m, sofern keine Gasdrainage/ Gassperre errichtet ist, gasdicht und methangasbeständig auszuführen.
- 8.3. Verfüllungen auf dem Flurstück 72/13 (Flur 03, Gemarkung Friedrichsgabe) sind ausschließlich mit nicht bindigen Materialien (gasdurchlässig) zulässig.

9. Immissionsschutz Schallschutz

- 9.1. In den Baugebieten entlang der Quickborner Straße innerhalb eines Abstandes von 20 m von der Straßenbegrenzungslinie sind zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Verkehrslärmimmissionen an den der Lärmquelle direkt und seitlich zugewandten Gebäudeseiten die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereichs III nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auszubilden.

Lärm-Pegelbereich	Beurteilungs- pegel tags in dB(A)	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R' _{w,res} der Außenbauteile in dB	
			Aufenthalts- räume in Wohnun- gen	Büroräume
I	bis 52	bis 55	30	-
II	53-57	56-60	30	30
III	58-62	61-65	35	30
IV	63-67	66-70	40	35
V	68-72	71-75	45	40
VI	73-77	76-80	50	45

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schutz gegen Außenlärm)

- 9.2. In den Baugebieten entlang der Quickborner Straße innerhalb eines Abstandes von 20 m von der Straßenbegrenzungslinie sind besonders schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) entweder zur lärmabgewandten Gebäudeseite auszurichten oder mit schallgedämmten Lüftungen auszustatten, soweit der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 9.3. Die Außenwohnbereiche für die Gebäude in den Baugebieten entlang der Quickborner Straße innerhalb eines Abstandes von 20 m von der Straßenbegrenzungslinie sind an der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

10. Festsetzungen bis zum Eintritt bestimmter Bedingungen (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)

- 10.1. Die bauliche Nutzung des Baugebietes 6 ist nur zulässig, wenn eine Gasdrainage entlang der südlichen Baugebietsgrenze innerhalb der öffentlichen Grünfläche errich-

tet ist. Der Gasdränagegraben ist gem. gutachterlicher Vorgaben in einer Länge von insgesamt 127 m, einer Breite von 1,0 m und einer Tiefe von bis zu 4,0 m wie folgt auszuführen: Füllung mit Kiesschotter, kein Dränrohr, kein Vlies, offene Oberfläche. Bei Ausführung sind die Vorgaben der Stellungnahme zur Dimensionierungsabschätzung der Gassperren im B-Plan 300 der Stadt Norderstedt, Quickborner Straße vom 11.06.2015 zu Grunde zu legen.

- 10.2. Die bauliche Nutzung des Baugebietes 5 ist nur zulässig, wenn eine Gassperre an der westlichen Baugeietsgrenze entlang der gekennzeichneten Altablagerung (Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind) errichtet ist. Die Gassperre ist gem. gutachterlicher Vorgaben auf einer Gesamtlänge von 97 m auszuführen. Die Ausführung hat gem. der gutachterlichen Vorgaben der Stellungnahme zur Dimensionierungsabschätzung der Gassperren im B-Plan 300 der Stadt Norderstedt, Quickborner Straße vom 11.06.2015 zu erfolgen.

11. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

- 11.1. Die Flurstücke 71/5, 71/6, 71/7, 72/11, 72/12 und 72/13 der Flur 03, Gemarkung Friedrichsgabe sind entsprechend der angrenzenden und festgesetzten Geländehöhen in der Planzeichnung zu verfüllen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)

12. Werbeanlagen

- 12.1. In den Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der eigenen Leistung als Flachwerbeanlage an der der Erschließungsstraße zugewandten Hausfassade zulässig.
- 12.2. Die Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.
- 12.3. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegten Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben ist unzulässig.

13. Einfriedungen

- 13.1. Als Grundstückseinfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen, in die Drahtzäune integriert sein können, zulässig.
- 13.2. Lamellen- und Flechtzäune zu öffentlichen Grünflächen sind unzulässig.

Hinweise

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung.
2. Gehölzschnittmaßnahmen, Wurzelbehandlungen sowie Behandlungen von Schäden am Stamm sind von einem qualifizierten Baumpfleger durchzuführen.
3. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern

(gemäß DIN 18920, RAS-LG-4). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich plus 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. (§ 9 (1) 25 b BauGB)

4. Die öffentlichen Grünflächen sind mit Baubeginn zu den angrenzenden Baugebietsflächen dauerhaft auszufrieden.
5. Aus Artenschutzgründen sind folgende Fristen zu berücksichtigen:
Unvermeidbare Gehölzfällungen und Knickdurchbrüche sind in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 14. März vorzunehmen.